

## Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 30.06.22

### und Antwort des Senats

**Betr.:** Situation von Trans\*Personen in Haft

**Einleitung für die Fragen:**

*Das Hamburgische Strafvollzugsgesetz steht mit seinem Trennungsgebot zwischen Mann und Frau im Zeichen einer überkommenen binären Geschlechterordnung. Trans\*- sowie intergeschlechtliche und non-binäre Personen sind in der gesetzlichen Ausgestaltung des Justizvollzugs nicht mitgedacht, anders als dies etwa in § 11 des Berliner Strafvollzugsgesetzes der Fall ist.*

*Die Berliner Regelung ist die notwendige Folge aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16), nach der Menschen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen lassen, eine positive Eintragung ihrer geschlechtlichen Identität ermöglicht werden muss. Die derzeitige hamburgische Regelung hinsichtlich der Trennungsgrundsätze verstößt damit gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung und verletzt die betroffenen Trans\*- sowie intergeschlechtliche und non-binäre Personen in ihrer geschlechtlichen Identität.*

*Der Suizid einer Trans\*Person in Haft hat im Frühjahr ein Schlaglicht auf diesen Missstand geworfen. In der Folge hatte der Senat die Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens „noch bis Frühjahr/Sommer 2022“ angekündigt und zudem die Adressierung „auch darüber hinausgehende(r) Regelungsbedarfe zum Umgang mit trans- und intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Personen“ (vergleiche Drs. 22/7562).*

*Ich frage den Senat:*

- Frage 1:** *Wie ist der Verfahrensstand im Hinblick auf die angekündigte Änderung des Trennungsgebots im Hamburgischen Strafvollzugsgesetz?*
- Frage 2:** *Wann ist voraussichtlich mit einer entsprechenden Änderung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes zu rechnen?*
- Frage 3:** *Welche konkreten Änderungen des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes sind beabsichtigt?*
- Frage 4:** *Welche weiteren „Regelungsbedarfe“ sollen in diesem Zusammenhang adressiert werden und wie ist der entsprechende Verfahrensstand? Wann kann mit einer Umsetzung gerechnet werden?*
- Frage 5:** *Welche Regelungsänderungen über den Strafvollzug hinaus sind vom Senat jeweils innerhalb welches Zeitraums beabsichtigt, um notwendige Anpassungen und Erweiterungen der Gesetzeslage für Trans\*-, intergeschlechtliche und non-binäre Personen vorzunehmen?*

**Antwort zu Fragen 1 bis 5:**

Die Überlegungen der zuständigen Behörden hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Zu Einzelheiten der Vorbereitung seiner Entscheidungen äußert sich der Senat grundsätzlich nicht.

Im Übrigen siehe Drs. 22/7562.